

Bundesgesetzblatt ¹⁷²⁹

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 6. August 1999

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 99	Verordnung über Kundeninformationspflichten FNA: neu: 400-2-2	1730
2. 8. 99	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV) FNA: neu: 2124-12-2; 2124-12-1	1731
3. 8. 99	Elfte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung FNA: 2030-2-1	1743
3. 8. 99	Neufassung der Arbeitszeitverordnung FNA: 2030-2-1	1745

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18 und 19	1748
Verkündungen im Bundesanzeiger	1750
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1750

Verordnung über Kundeninformationspflichten

Vom 30. Juli 1999

Auf Grund des § 675a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der durch das Überweisungsgesetz vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Kundeninformationspflichten von Kreditinstituten

(1) Kreditinstitute haben ihren tatsächlichen und möglichen Kunden die Informationen über die Konditionen für Überweisungen schriftlich, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, in leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen müssen mindestens folgendes umfassen:

A. vor Ausführung einer Überweisung

1. Beginn und Länge der Zeitspanne, die erforderlich ist, bis bei der Ausführung eines mit dem Kreditinstitut geschlossenen Überweisungsvertrages der Überweisungsbetrag dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten gutgeschrieben wird;
2. die Zeitspanne, die bei Eingang einer Überweisung erforderlich ist, bis der dem Konto des Kreditinstituts gutgeschriebene Betrag dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben wird;
3. die Berechnungsweise und die Sätze aller vom Kunden an das Kreditinstitut zu zahlenden Entgelte und Auslagen;
4. gegebenenfalls das von dem Kreditinstitut zugrunde gelegte Wertstellungsdatum;
5. die den Kunden zur Verfügung stehenden Beschwerde- und Abhilfeverfahren sowie die Einzelheiten ihrer Inanspruchnahme;

6. die bei der Umrechnung angewandten Referenzkurse.

B. nach Ausführung der Überweisung

1. eine Bezugsangabe, anhand deren der Überweisende die Überweisung bestimmen kann;
2. den Überweisungsbetrag;
3. den Betrag sämtlicher vom Überweisenden zu zahlenden Entgelte und Auslagen;
4. gegebenenfalls das von dem Kreditinstitut zugrunde gelegte Wertstellungsdatum.

(2) Hat der Überweisende mit dem überweisenden Kreditinstitut vereinbart, daß die Kosten für die Überweisung ganz oder teilweise vom Begünstigten zu tragen sind, so ist dieser von seinem Kreditinstitut hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Ist eine Umrechnung in eine andere Währung erfolgt, so unterrichtet das Kreditinstitut, das diese Umrechnung vorgenommen hat, seinen Kunden über den von ihm angewandten Wechselkurs.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Informationspflichten nach § 1 gelten nur, soweit die §§ 675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Überweisungen Anwendung finden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. August 1999 in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1999

Die Bundesministerin der Justiz
Herta Däubler-Gmelin

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
(Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV)**

Vom 2. August 1999

Auf Grund des § 5 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten umfaßt mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2 700 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1 700 Stunden. Sie steht unter der Gesamtverantwortung einer Schule für Ergotherapeuten (Schule). Im Unterricht muß den Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.

(2) Die Schulen haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Vereinbarung mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen sicherzustellen. Der in Anlage 1 B Nr. 3 genannte Bereich der praktischen Ausbildung soll unter der Anleitung von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten durchgeführt werden; in den übrigen in Anlage 1 B genannten Bereichen hat sie unter der Anleitung von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten stattzufinden.

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

§ 2

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Ergotherapeutengesetzes umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten Person,
2. einer von der Schulverwaltung betrauten Person, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht, sowie
3. Fachprüfern, die an der Schule unterrichten und von denen mindestens
 - a) ein Prüfer Arzt und
 - b) ein Prüfer Ergotherapeut, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, Diplom-Medizinpädagoge oder Medizinpädagoge mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Ergotherapeut oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut sein muß.

Als Fachprüfer sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die den Prüfling in diesem Fachgebiet überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 sowie ihre Vertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Vor der Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und ihrer Vertreter ist die Schulleitung anzuhören.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sitzt dem Prüfungsausschuß vor. Die Behörde kann bestimmen, daß das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 den Vorsitz führt.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,

2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Allgemeine Krankheitslehre; Spezielle Krankheitslehre einschließlich diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie psychosozialer Aspekte; Grundlagen der Arbeitsmedizin;
2. Psychologie und Pädagogik; Behindertenpädagogik; Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde;
3. Motorisch-funktionelle Behandlungsverfahren; Neurophysiologische Behandlungsverfahren; Neuropsychologische Behandlungsverfahren; Psychosoziale Behandlungsverfahren; Arbeitstherapeutische Verfahren.

Der Prüfling hat in den drei Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 180 Minuten. Die schriftliche Prüfung ist an drei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit sowie aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 6

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Biologie, beschreibende und funktionelle Anatomie, Physiologie,
2. Medizinsoziologie und Gerontologie,
3. Grundlagen der Ergotherapie.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Ein Prüfling soll in jedem Fach nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

(2) Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 7

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling

1. gemäß eines von ihm vorher zu erstellenden Arbeitsplanes unter Aufsicht ein Werkstück, eine Schiene, ein Hilfsmittel oder einen anderen therapeutischen Gegenstand anzufertigen und die therapeutische Einsatzmöglichkeit zu analysieren und zu begründen sowie
2. mit einem Patienten oder mit einer Patientengruppe eine ergotherapeutische Behandlung durchzuführen, die auf der Grundlage eines schriftlichen Prüfungsberichtes über die ergotherapeutische Befunderhebung, die Behandlungsplanung und deren Durchführung beruht.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 soll an zwei Tagen durchgeführt werden und zwölf Stunden nicht überschreiten. Für die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 sind dem Prüfling die Patienten spätestens vier Tage vor der Prüfung zuzuweisen. Die Auswahl der Patienten erfolgt durch einen Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Patienten und dem für den Patienten verantwortlichen Fachpersonal. Nach der ergotherapeutischen Behandlung sollen in einem Prüfungsgespräch Fragen zum Ablauf der Behandlung sowie dem Prüfungsbericht gestellt werden. Die Behandlung und das Gespräch sollen an einem Tag abgeschlossen sein und nicht länger als zwei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils von mindestens zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern jeweils die Note für die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie aus diesen Noten die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet werden.

§ 8

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 9

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwen-

digen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung sowie in der praktischen Prüfung die Prüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und die Prüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 einmal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling die gesamte praktische Prüfung oder in der praktischen Prüfung die Prüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Nachweis über die Teilnahme an der weiteren Ausbildung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

§ 14

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 des Ergotherapeutengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 16

Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Die in Satz 1 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbil-

dungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Ergotherapeutengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

§ 17

Übergangsvorschrift

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung zur „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“, zum „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten“, zur „Ergotherapeutin“ oder zum „Ergotherapeuten“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt, soweit sich nicht aus § 17 etwas anderes ergibt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. März 1977 (BGBl. I S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. August 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

A Theoretischer und praktischer Unterricht		Stunden	Medizinische Grundlagen	Stunden
			Grundlagen der Gesundheitslehre und Hygiene	30
1	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40	3.1 Gesundheit und ihre Einflußfaktoren	
1.1	Berufskunde und Ethik, Geschichte des Berufs		3.2 Gesundheit und Lebensalter	
1.2	Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organisationen wie insbesondere Weltgesundheitsorganisation und Europarat		3.3 Maßnahmen der Gesundheitsförderung	
			3.4 Allgemeine Hygiene, Individualhygiene und Umweltschutz	
			3.5 Krankheitserreger und übertragbare Krankheiten	
			3.6 Desinfektion und Sterilisation	
1.3	Aktuelle berufs- und gesundheitspolitische Fragen	4	Biologie, beschreibende und funktionelle Anatomie, Physiologie	180
1.4	Ergotherapeutengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens und ihre Abgrenzung zueinander		4.1 Zelle, Zellstoffwechsel und Zellvermehrung	
			4.2 Vererbungslehre, Humangenetik und Gentechnologie	
1.5	Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung von Bedeutung sind		4.3 Strukturelemente, Richtungsbezeichnungen und Körperorientierungen	
			4.4 Stütz- und Bewegungsapparat	
1.6	Einführung in das Arbeits- und Arbeitsschutzrecht		4.5 Herz- und Blutgefäßsystem	
			4.6 Atmungssystem	
1.7	Einführung in das Sozial- und Rehabilitationsrecht		4.7 Verdauungssystem	
			4.8 Urogenitalsystem	
1.8	Einführung in das Krankenhaus- und Seuchenrecht sowie das Arznei- und Betäubungsmittelrecht		4.9 Nervensystem und Sinnesorgane	
			4.10 Haut und Hautanhangsorgane	
1.9	Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten, Datenschutz		4.11 Endokrinologisches System	
			5 Allgemeine Krankheitslehre	30
1.10	Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland		5.1 Gesundheit, Krankheit, Krankheitsursachen, Krankheitszeichen, Krankheitsverlauf	
			5.2 Pathologie der Zelle, Wachstum und seine Störungen, Entwicklungsstörungen	
2	Fachsprache, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	80	5.3 Örtliche und allgemeine Kreislaufstörungen, Blutungen	
2.1	Einführung in die fachbezogene Terminologie		5.4 Entzündungen, Ödeme, Erkrankungen des Immunsystems	
2.2	Berichten und Beschreiben		6 Spezielle Krankheitslehre einschließlich diagnostischer, therapeutischer, präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie psychosozialer Aspekte	280
2.3	Beurteilen und Charakterisieren		6.1 Orthopädie	
2.4	Referieren und Argumentieren		6.2 Rheumatologie	
2.5	Einführung in die Statistik und fachbezogene Anwendung		6.3 Innere Medizin und Geriatrie	
2.6	Fachenglisch		6.4 Chirurgie/Traumatologie	
2.7	Benutzung und Auswertung von deutscher und fremdsprachiger Fachliteratur		6.5 Onkologie	
2.8	Erarbeiten einer schriftlichen Abhandlung auf der Grundlage einer Problemuntersuchung		6.6 Neurologie einschließlich der neuropsychologischen Störungen	

	Stunden		Stunden
6.7		10.3	
6.8			
6.9		10.3.1	
6.10		10.3.2	
7	20	10.3.3	
7.1		10.3.4	
7.2		10.3.5	
7.3		10.4	
7.4		10.4.1	
7.5		10.4.2	
8	30	10.4.3	
8.1		10.4.4	
8.2		10.4.5	
8.3		10.5	
8.4		10.5.1	
8.5		10.6	
8.6		10.6.1	
9	20	10.6.2	
9.1		10.6.3	
9.2		10.6.4	
9.3		10.6.5	
9.4		11	40
9.5		11.1	
9.6		11.2	
9.7		11.3	
		11.4	
		11.5	
10	210	12	70
10.1		12.1	
10.1.1		12.1.1	
10.1.2		12.1.2	
10.1.3		12.1.3	
10.1.4		12.1.4	
10.1.5		12.2	
10.2			

	Stunden		Stunden
12.2.1		Alterstheorien	
12.2.2		Ansprüche, Möglichkeiten und Grenzen im Alter, Glaubens- und Sinnfragen	
12.2.3		Veränderung der Rollen, Selbst- und Fremdbilder im Alter	
12.2.4		Veränderung der geistigen Fähigkeiten	
		Ergotherapeutische Mittel	
13	500	Handwerkliche und gestalterische Techniken mit verschiedenen Materialien	
13.1		Material- und Werkzeugkunde	
13.2		Arbeitstechniken	
13.2.1		Konstruktiv strukturierende Elemente	
13.2.2		Gestalterisch kreative Elemente	
13.3		Arbeitsprozesse	
13.3.1		Einfache und komplexe Aufgabenstellungen	
13.3.2		Einzelarbeit und Gruppenarbeit	
13.3.3		Arbeiten nach Anleitung und freies Planen	
13.3.4		Selbständige Erarbeitung einer Technik	
13.3.5		Manuelle und maschinelle Arbeit	
13.4		Arbeitsorganisation einschließlich Planung, Vorbereitung, Arbeitsplatzgestaltung, Ergonomie	
13.5		Therapeutische Anwendung der Techniken und Patientenanleitung, Kriterien für die Therapierrelevanz einer handwerklichen Technik	
14	200	Spiele, Hilfsmittel, Schienen und technische Medien	
14.1		Spiele und ihr therapeutischer Einsatz	
14.1.1		Selbsterarbeitete und adaptierte Spiele	
14.2		Rollstühle, Hilfsmittel und Schienen	
14.2.1		Grundkenntnisse über Hilfsmittel und Rollstühle	
14.2.2		Selbsterfahrung mit Hilfsmitteln und Rollstühlen	
14.2.3		Herstellung und Adaption von Hilfsmitteln	
14.2.4		Schienenkunde	
14.2.5		Schienenherstellung, Veränderung standardisierter Schienen	
14.3		Technische Medien und ihr Einsatz	
14.3.1		Audiovisuelle Medien und ihre therapeutische Bedeutung	
14.3.2		Grundlagen der Computertechnik	
14.3.3		EDV und ergotherapeutische Dokumentation	
14.3.4		Ergotherapeutisch relevante Software und ihre Anwendung	
14.3.5		Adaption von elektronischen Hilfen für die Arbeit am Computer und ihre therapeutische Anwendung	
		Ergotherapeutische Verfahren	
		Grundlagen der Ergotherapie	140
		15.1 Bedeutung medizinischer und sozialwissenschaftlicher Grundlagen für die Ergotherapie	
		15.2 Konzeptionelle Modelle der Ergotherapie	
		15.3 Selbstwahrnehmung	
		15.4 Lernen über Handeln, handlungstheoretische Ansätze	
		15.5 Vermittlung und Anleitung	
		15.6 Grundlagen therapeutischer Arbeit mit Gruppen	
		15.7 Einführung in die klientenzentrierte Gesprächsführung	
		15.8 Therapeutisches Handeln	
		15.9 Therapeutische Rolle und Persönlichkeit	
		15.10 Unterstützung, Beratung und Einbeziehung von Angehörigen in die Therapie	
		15.11 Grundlagen der Qualitätssicherung; Struktur, Prozeß- und Ergebnisqualität	
		15.12 Schlüsselqualifikationen für die Teamarbeit	
		16 Motorisch-funktionelle Behandlungsverfahren	100
		16.1 Theoretische Grundlagen	
		16.1.1 Funktionelle Bewegungslehre	
		16.1.2 Körperliche Beeinträchtigung und deren psychische Ursachen und Folgen	
		16.2 Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation	
		16.2.1 Standardisierte Testverfahren, beobachtende Verfahren	
		16.2.2 Sicht- und Tastbefund, Muskelfunktionsprüfung, Sensibilitätsprüfung, Gelenkmessung	
		16.2.3 Bewegungsanalyse	
		16.3 Methoden und Durchführungsmodalitäten	
		16.3.1 Gelenkmobilisation	
		16.3.2 Muskelkräftigung	
		16.3.3 Koordinationstraining	
		16.3.4 Belastungstraining	
		16.3.5 Sensibilitätstraining	
		17 Neurophysiologische Behandlungsverfahren	100
		17.1 Theoretische Grundlagen der sensomotorischen Entwicklung und sensorische Integration	
		17.2 Verständnis der Wahrnehmungsprozesse	
		17.3 Neurophysiologische Behandlungskonzepte im Überblick	

	Stunden		Stunden
17.4		19.3.2	
Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation		Subjektbezogen-ausdruckszentrierte Methoden	
17.4.1		19.3.3	
Bewegungs- und Entwicklungsanalyse, Reflexstatus		Soziozentriert-interaktionelle Methoden	
17.4.2		19.3.4	
Standardisierte Testverfahren und klinische Beobachtung		Kompetenzzentrierte, lebenspraktische und alltagsorientierte Methoden	
17.5		19.3.5	
Methoden und Durchführungsmodalitäten		Wahrnehmungsbezogene und handlungsorientierte Methoden	
17.5.1		19.3.6	
Grundlagen verschiedener Behandlungskonzepte, wie nach Bobath, Affolter, Ayres, Perfetti		Einbeziehung von angrenzenden psychotherapeutisch orientierten Methoden	
17.5.2		20	
Praktische Anwendung bei Kindern und Erwachsenen		Arbeitstherapeutische Verfahren	100
18	100	20.1	
Neuropsychologische Behandlungsverfahren		Theoretische Grundlagen	
18.1		20.1.1	
Theoretische Grundlagen		Historische Ansätze und Entwicklungen der Arbeitstherapie	
18.1.1		20.1.2	
Neuropsychologische Funktionen und Störbilder		Relevante Ansätze, insbesondere aus der Arbeitsphysiologie, Arbeitspsychologie, Arbeitssoziologie, Verhaltenstherapie und Handlungstheorie	
18.1.2		20.1.3	
Funktionelle Bedeutung der höheren kortikalen Funktionen des Menschen		Ergonomie; Arbeitsplatzgestaltung	
18.1.3		20.1.4	
Unterschiede bei erworbenen und angeborenen Schädigungen		Analyse realer Arbeitsbedingungen für den Einsatz von Behinderten	
18.2		20.2	
Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation		Aufbau und Struktur einer Arbeitstherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich	
18.2.1		20.3	
Standardisierte Testverfahren, beobachtende Verfahren, computergesteuerte Meßverfahren		Arbeitstherapie als Element der medizinischen, psychosozialen und beruflichen Rehabilitation	
18.2.2		20.4	
Ergotherapeutische Funktionsanalysen und Testverfahren		Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation	
18.3		20.4.1	
Methoden und Durchführungsmodalitäten		Anforderungs- und Leistungsprofile	
18.3.1		20.4.2	
Hirnleistungstraining		Test- und Analyseverfahren	
18.3.2		20.4.3	
Training der Kulturtechniken		Berufs- und Arbeitsanamnese	
18.3.3		20.4.4	
Realitätsorientierungstraining		Individuelle Arbeitsplatzanalyse	
18.3.4		20.4.5	
Geistiges Aktivierungstraining		Beobachten des Arbeitsverhaltens	
19	100	20.4.6	
Psychosoziale Behandlungsverfahren		Beurteilen des Arbeitsverhaltens und Aussagen zur künftigen Leistungsfähigkeit	
19.1		20.5	
Theoretische Grundlagen		Methoden und Durchführungsmodalitäten	
19.1.1		20.5.1	
Individualgenetisch deutende Verfahren		Förderung von instrumentellen und sozioemotionalen Fertigkeiten	
19.1.2		20.5.2	
Kommunikativ spiegelnde Verfahren		Stufenweise Förderung in Trainingsgruppen bis zur Wiederaufnahme der Arbeit	
19.1.3		20.5.3	
Lerntheoretisch trainierende Verfahren		Differenzierte Arbeitstherapieangebote in den verschiedenen medizinischen Bereichen, praktische Umsetzung und Gestaltung	
19.1.4		21	
Theorie zur Gruppendynamik		Adaptierende Verfahren in der Ergotherapie	40
19.1.5		21.1	
Multidimensionale Krankheits- und Therapiekonzepte von Psychosen		Theoretische Grundlagen	
19.2		21.1.1	
Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation		Bedeutung von Selbständigkeit und Lebensqualität	
19.2.1		21.1.2	
Erhebung und Auswertung von Informationen; soziale Anamnese		Analyse und Anforderungen im Alltag	
19.2.2		21.1.3	
Verhaltensbeobachtung auf der Handlungs- und Beziehungsebene sowie im individuellen Ausdruck		Kriterien zu Funktionstraining und Kompensationstechniken	
19.2.3			
Analyse und Gewichtung der Prozesse, ihrer Resultate und Produkte			
19.3			
Methoden und Durchführungsmodalitäten			
19.3.1			
Symptombezogen-regulierende Methoden			

	Stunden		Stunden
21.1.4		22.3	
Hilfsmittel- und Rollstuhlversorgung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, der Kostenregelung und des Ordnungsweges		Theoretische Grundlagen der Rehabilitation	
21.2		22.4	
Befunderhebung, Diagnostik und Dokumentation		Einführung in die Rehabilitationspsychologie	
21.2.1		22.5	
Standardisierte Testverfahren, beobachtende Verfahren		Ziele der Rehabilitation unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Behinderungen	
21.2.2		22.6	
Ergotherapeutische Funktionsanalyse		Einrichtungen und Dienste der Rehabilitation	
21.3		22.7	
Methoden, Durchführungsmodalitäten		Rehabilitationsplanung im interdisziplinären Team	
21.3.1			
Funktionstraining und Entwicklung von Kompensationsmöglichkeiten zur Verbesserung von Aktivitäten des täglichen Lebens		Zur Verteilung auf die Fächer 1-22	<u>250</u>
21.3.2		Stundenzahl insgesamt	2 700
Beratung, Vergabe und Anleitung beim Einsatz spezifischer Hilfsmittel und Rollstühle unter Berücksichtigung der Kostenregelung			
21.3.3		B Praktische Ausbildung für Ergotherapeuten	
21.3.4			Stunden
21.3.5		Praktische Ausbildung im	
22	40	1. psychosozialen (psychiatrischen/psychosomatischen) Bereich	400
Prävention und Rehabilitation		2. motorisch-funktionellen, neurophysiologischen oder neuropsychologischen Bereich	400
22.1		3. arbeitstherapeutischen Bereich	400
Theoretische Grundlagen der Prävention und praktische Anwendung		Zur Verteilung auf die Bereiche 1. bis 3.	<u>500</u>
22.2		Stunden insgesamt	1 700
Einsatz ergotherapeutischer Verfahren in der Prävention; praktische Anwendung			

Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken.

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 3)

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 ErgThAPrV teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach § 4 Abs. 3 des Ergotherapeutengesetzes zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Tage*) – unterbrochen worden.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift(en) der Schulleitung)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung
für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Ergotherapeutengesetzes vor dem
staatlichen Prüfungsausschuß bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „ _____ “
2. im mündlichen Teil der Prüfung „ _____ “
3. im praktischen Teil der Prüfung „ _____ “

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses)

Anlage 4
(zu § 15)

Urkunde
über die Erlaubnis
zur Führung der Berufsbezeichnung

Name, Vorname

geboren am

in

erhält auf Grund des § 2 Abs. 1 des Ergotherapeutengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

zu führen.

" _____ "

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift)

Elfte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Vom 3. August 1999

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) verordnet die Bundesregierung:

3. Nach § 3 werden folgende neue §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Gleitende Arbeitszeit

(1) In Dienststellen, in denen die dienstliche Anwesenheit automatisiert erfaßt wird, kann den Beamten gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit die Erfüllung der Aufgaben es erfordert, ist die dienstliche Anwesenheit der Beamten über die Kernarbeitszeit hinaus sicherzustellen.

(2) Die Kernarbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen montags bis freitags mindestens fünfeinhalb Stunden. Soweit es im Hinblick auf die Verlegung von Dienststellen erforderlich ist, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde von Satz 1 abgewichen werden. Die tägliche Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Unterschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur bis zu höchstens 40 Stunden zulässig.

(3) Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit ist innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb von zwölf Kalendermonaten (Abrechnungszeitraum) auszugleichen. In den nächsten Abrechnungszeitraum dürfen höchstens 40 Stunden übertragen werden.

(4) Der Beamte kann mit Zustimmung des Vorgesetzten im Abrechnungszeitraum bis zu zwölf Tage für einen Zeitausgleich in Anspruch nehmen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Innerhalb eines Kalendermonats dürfen jedoch höchstens zwei ganze oder vier halbe Tage in Anspruch genommen werden, es sei denn, dem Beamten steht für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zu. Ein ganzer Tag ist verbraucht, wenn die gesamte Kernarbeitszeit eines Tages in Anspruch genommen wird; im übrigen gilt die Zeit von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr und die Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr jeweils als halber Tag. Unabhängig davon kann der Vorgesetzte eine im Einzelfall aus wichtigen persönlichen Gründen erforderliche Nichteinhaltung der Kernarbeitszeit genehmigen. Die Dienstbehörde kann festlegen, daß an bestimmten Tagen allgemein kein Dienst zu leisten und die ausfallende Zeit vor- oder nachzuarbeiten ist.

Artikel 1

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1974 (BGBl. I S. 2356), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1957), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „39, vom 1. April 1990 an“ gestrichen.

bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„der Sonnabend, Heiligabend und Silvester sind dienstfrei.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Feiertag sowie für Heiligabend und Silvester um die darauf entfallende Arbeitszeit, für Beamte im Wechseldienst in demselben Umfang wie für Beamte desselben Verwaltungszweigs mit fester Arbeitszeit, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange der Beamte an diesen Tagen tatsächlich Dienst leisten muß.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Abweichende Einteilung
der regelmäßigen Arbeitszeit

Eine von § 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Minderleistung an einem Tag oder in einer Woche) ist innerhalb von zwölf Monaten auszugleichen. Die Arbeitszeit darf hierbei zehn Stunden am Tag und 55 Stunden in der Woche nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann bei dringenden dienstlichen Belangen Abweichungen zulassen, jedoch dürfen zwölf Stunden am Tag nicht überschritten werden.“

(5) Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann, wenn dies dienstlichen Belangen förderlich oder nach den dienstlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, bis zum 31. Dezember 2003 von Absatz 2 Satz 1 insbesondere zur Einführung von Funktions- und Servicezeiten abgewichen sowie eine von Absatz 4 Satz 1 und 2 abweichende Freistellungsregelung getroffen werden, jedoch nicht über 24 Tage im Abrechnungszeitraum hinaus.

(6) In anderen als in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Dienststellen ist gleitende Arbeitszeit nur nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 sowie längstens bis zum 31. Dezember 2001 zulässig.

§ 3b

Abweichende Regelungen bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Für Teilzeitbeschäftigte kann über § 3 Satz 1 hinaus eine von § 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt werden. Die Zeit einer Freistellung von der Arbeit darf bis zu drei Monaten zusammengefaßt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; eine darüber hinausgehende Freistellung darf bis zu einem Jahr zusammengefaßt werden, wenn sie an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt, kann die Freistellung von der Arbeit bis zu fünf Jahren zusammengefaßt werden (Blockmodell), wenn der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat, die Freistellung an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Bei gleitender Arbeitszeit kann die Dienststelle den Umfang der Kernarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten im Rahmen des § 3a Abs. 2 Satz 1 auch individuell festlegen.“

4. In § 5 werden das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Ruhepausen

(1) Die Arbeit ist spätestens nach Überschreiten einer Arbeitszeit von sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden beträgt die Ruhepause mindestens 45 Minuten, die in zwei Zeitabschnitte von zunächst 30 und später weitere 15 Minuten aufgeteilt werden kann. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr hierzu bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern.

(2) Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.“

6. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Telearbeit kann von Satz 1 abgewichen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

7. § 12 wird gestrichen.

Artikel 2

Neufassung der Arbeitszeitverordnung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Arbeitszeitverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bonn, den 3. August 1999

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Scharping

Der Bundesminister des Innern
Schily

Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitszeitverordnung

Vom 3. August 1999

Auf Grund des Artikels 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 3. August 1999 (BGBl. I S. 1743) wird nachstehend der Wortlaut der Arbeitszeitverordnung in der vom 1. August 1999 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 24. September 1974 (BGBl. I S. 2356),
2. die am 1. Januar 1985 in Kraft getretene Verordnung vom 6. September 1985 (BGBl. I S. 1903),
3. die am 1. April 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 9. Februar 1989 (BGBl. I S. 227),
4. die am 1. Juni 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 962),
5. die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1957) und
6. die am 1. August 1999 in Kraft tretende Verordnung vom 3. August 1999 (BGBl. I S. 1743).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen

zu 2. auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung bis 5. der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479),

zu 6. auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675).

Berlin, den 3. August 1999

Der Bundesminister des Innern
Schily

Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten (Arbeitszeitverordnung – AZV)

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Bundesbeamten beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 38,5 Stunden in der Woche. Wird der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet, darf die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten; der Sonnabend, Heiligabend und Silvester sind dienstfrei. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Feiertag sowie für Heiligabend und Silvester um die darauf entfallende Arbeitszeit, für Beamte im Wechseldienst in demselben Umfang wie für Beamte desselben Verwaltungszweigs mit fester Arbeitszeit, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange der Beamte an diesen Tagen tatsächlich Dienst leisten muß.

§ 2

Arbeitstag

(1) Arbeitstag ist grundsätzlich der Werktag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Sonn- oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für die Verwaltung, die Dienststelle oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten erfordern. In diesem Falle soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit nicht aufgeteilt werden.

§ 3

Abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit

Eine von § 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Minderleistung an einem Tag oder in einer Woche) ist innerhalb von zwölf Monaten auszugleichen. Die Arbeitszeit darf hierbei zehn Stunden am Tag und 55 Stunden in der Woche nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann bei dringenden dienstlichen Belangen Abweichungen zulassen, jedoch dürfen zwölf Stunden am Tag nicht überschritten werden.

§ 3a

Gleitende Arbeitszeit

(1) In Dienststellen, in denen die dienstliche Anwesenheit automatisiert erfaßt wird, kann den Beamten gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit die Erfüllung der Aufgaben es erfordert, ist die dienstliche Anwesenheit der Beamten über die Kernarbeitszeit hinaus sicherzustellen.

(2) Die Kernarbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen montags bis freitags mindestens fünfeinhalb Stunden. Soweit es im Hinblick auf die Verlegung von Dienststellen erforderlich ist, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde von Satz 1 abgewichen werden. Die täg-

liche Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Unterschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur bis zu höchstens 40 Stunden zulässig.

(3) Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit ist innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb von zwölf Kalendermonaten (Abrechnungszeitraum) auszugleichen. In den nächsten Abrechnungszeitraum dürfen höchstens 40 Stunden übertragen werden.

(4) Der Beamte kann mit Zustimmung des Vorgesetzten im Abrechnungszeitraum bis zu zwölf Tage für einen Zeitausgleich in Anspruch nehmen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Innerhalb eines Kalendermonats dürfen jedoch höchstens zwei ganze oder vier halbe Tage in Anspruch genommen werden, es sei denn, dem Beamten steht für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zu. Ein ganzer Tag ist verbraucht, wenn die gesamte Kernarbeitszeit eines Tages in Anspruch genommen wird; im übrigen gilt die Zeit von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr und die Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr jeweils als halber Tag. Unabhängig davon kann der Vorgesetzte eine im Einzelfall aus wichtigen persönlichen Gründen erforderliche Nichteinhaltung der Kernarbeitszeit genehmigen. Die Dienstbehörde kann festlegen, daß an bestimmten Tagen allgemein kein Dienst zu leisten und die ausfallende Zeit vor- oder nachzuarbeiten ist.

(5) Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann, wenn dies dienstlichen Belangen förderlich oder nach den dienstlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, bis zum 31. Dezember 2003 von Absatz 2 Satz 1 insbesondere zur Einführung von Funktions- und Servicezeiten abgewichen sowie eine von Absatz 4 Satz 1 und 2 abweichende Freistellungsregelung getroffen werden, jedoch nicht über 24 Tage im Abrechnungszeitraum hinaus.

(6) In anderen als in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Dienststellen ist gleitende Arbeitszeit nur nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 sowie längstens bis zum 31. Dezember 2001 zulässig.

§ 3b

Abweichende Regelungen bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Für Teilzeitbeschäftigte kann über § 3 Satz 1 hinaus eine von § 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt werden. Die Zeit einer Freistellung von der Arbeit darf bis zu drei Monaten zusammengefaßt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; eine darüber hinausgehende Freistellung darf bis zu einem Jahr zusammengefaßt werden, wenn sie an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt, kann die Freistellung von der Arbeit bis zu fünf Jahren zusammengefaßt werden (Blockmodell), wenn der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat, die Freistellung an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Bei gleitender Arbeitszeit kann die Dienststelle den Umfang der Kernarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten im Rahmen des § 3a Abs. 2 Satz 1 auch individuell festlegen.

§ 4

Bereitschaftsdienst

Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert werden; im wöchentlichen Zeitraum dürfen 50 Stunden nicht überschritten werden.

§ 5

Abweichende Festsetzung

Erfordern besondere Bedürfnisse eines Dienstzweiges eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit, so bedarf es dazu der Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 6

Arbeitszeit und Dienststunden

Sind für eine Behörde wegen ihrer sachlichen Aufgaben oder der örtlichen Verhältnisse die Dienststunden so festgesetzt, daß die regelmäßige Arbeitszeit des Beamten überschritten wird, so ist die Arbeitszeit durch Schichtwechsel einzuhalten.

§ 7

Mehrarbeit

(1) Der Beamte leistet Mehrarbeit im Sinne des § 72 des Bundesbeamtengesetzes, wenn er auf Grund dienstlicher Anordnung oder Genehmigung zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des Hauptamtes oder, soweit ihm ein Amt nicht verliehen ist, zur Erfüllung der einem Hauptamt entsprechenden Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst verrichtet. Die Gewährung eines Freizeitausgleiches (Dienstbefreiung) oder einer Entschädigung bestimmt sich nach den beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mehrarbeit muß sich auf Ausnahmefälle beschränken.

(3) Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

§ 8

Ruhepausen

(1) Die Arbeit ist spätestens nach Überschreiten einer Arbeitszeit von sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden beträgt die Ruhepause mindestens 45 Minuten, die in zwei Zeitabschnitte von zunächst 30 und später weitere 15 Minuten aufgeteilt werden kann. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr hierzu bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern.

(2) Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 9

Ort und Zeit der Dienstleistung

Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist. Bei Telearbeit kann von Satz 1 abgewichen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10

Nachtdienst

Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

§ 11

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt nicht für Ehrenbeamte. Für Beamte auf Widerruf, die nur nebenbei verwendet werden, und für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bestimmt die oberste Dienstbehörde, ob und inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden sind.

§ 12

(gestrichen)

§ 13

(Inkrafttreten)*)

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. April 1954 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 18, ausgegeben am 22. Juli 1999

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 99	Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank GESTA: XL002	554
17. 5. 99	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 . . .	564
22. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	566
23. 6. 99	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	567
23. 6. 99	Bekanntmachung des deutsch-litauischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlußsachen	569
24. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	572
24. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	573
29. 6. 99	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-kenianischen Abkommens über den visumfreien Reiseverkehr	573
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	574
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	574
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Fischer	575
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel	575
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros	576

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 19, ausgegeben am 3. August 1999

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 99	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 26. März 1998 zum Übereinkommen vom 18. August 1948 über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau (Belgrader Donaukonvention) GESTA: XJ009	578
25. 5. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokolle I und II –	599
22. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	604
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	605
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	605
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen	606
30. 6. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	606
30. 6. 99	Bekanntmachung des deutsch-slowakischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlußsachen	607
1. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	611
2. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	611
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	612
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	612
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen	613
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	613
5. 7. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol	614
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	615
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	615
5. 7. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	616

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
6. 7. 99 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-110	12 213	(137	27. 7. 99)	12. 8. 99
7. 7. 99 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) 96-1-2-165	12 214	(137	27. 7. 99)	12. 8. 99
19. 7. 99 Berichtigung der Dritten Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund) 9515-10-1-21	12 613	(140	30. 7. 99)	s. Art. 2
27. 7. 99 Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie 7832-1-22-4, 2125-40-73, 2121-50-1-19, 7102-47-2	12 733	(141	31. 7. 99)	1. 8. 99
22. 7. 99 Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	12 853	(142	3. 8. 99)	4. 8. 99

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 6. 99 Verordnung (EG) Nr. 1434/1999 der Kommission zur Festlegung der vorläufigen Zuckerbedarfsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 166/58	1. 7. 99
30. 6. 99 Verordnung (EG) Nr. 1435/1999 der Kommission zur Festlegung der vorläufigen Bedarfsvorausschätzung für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates	L 166/60	1. 7. 99
30. 6. 99 Verordnung (EG) Nr. 1437/1999 der Kommission über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen	L 166/64	1. 7. 99

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
24. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1446/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 858/94 über eine Regelung zur statistischen Erfassung von rotem Thun (Thunnus thynnus) in der Gemeinschaft	L 167/1	2. 7. 99
24. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen	L 167/5	2. 7. 99
24. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1448/1999 des Rates mit Übergangsmaßnahmen für das Management bestimmter Mittelmeerfischereien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94	L 167/7	2. 7. 99
1. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1450/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1151/1999 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 167/11	2. 7. 99
1. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1451/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1209/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen des Vereinigten Königreichs zu im voraus festgesetzten Preisen an die Streitkräfte	L 167/15	2. 7. 99
1. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1452/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch	L 167/17	2. 7. 99
1. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion in bezug auf die Gültigkeitsdauer des Subventionsdokuments	L 167/19	2. 7. 99
1. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1455/1999 der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Gemüsepaprika	L 167/22	2. 7. 99
24. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1459/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren	L 168/1	3. 7. 99
2. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1461/1999 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 702/1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 504/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 168/8	3. 7. 99
5. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1466/1999 der Kommission zur Festsetzung der Wiegekoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1297/98	L 170/5	6. 7. 99
5. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1467/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung zum Ausgleich der Erlöseinbußen bei der Vermarktung von Bananen	L 170/7	6. 7. 99
5. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1468/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Informationskampagnen über die Gemeinschaftsregelung für die Rindfleischetikettierung 1999/2000	L 170/10	6. 7. 99
5. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1470/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 170/16	6. 7. 99
5. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1471/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 347/96 über die Einführung eines beschleunigten Mitteilungsverfahrens für die Abfertigung von Lachs zum freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft	L 170/18	6. 7. 99
6. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1476/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	L 171/5	7. 7. 99

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
6. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1477/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 mit Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates	L 171/6	7. 7. 99
6. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1478/1999 der Kommission zur endgültigen Bestimmung der für das Wirtschaftsjahr 1998/99 zu gewährenden Trockenfutterbeihilfen	L 171/8	7. 7. 99
6. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1479/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig	L 171/9	7. 7. 99
Andere Vorschriften			
30. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1436/1999 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker zu besonderen Präferenzbedingungen aus den AKP-Staaten und Indien zur Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 29. Februar 2000	L 166/62	1. 7. 99
1. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1454/1999 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln	L 167/20	2. 7. 99
5. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1469/1999 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 880/1999 neu verteilten mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft	L 170/12	6. 7. 99
14. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1481/1999 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine	L 172/1	8. 7. 99
14. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1482/1999 des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine	L 172/7	8. 7. 99